**Donaufeld-Verfahren rechtswidrig – EU-Kommission stellt wichtige Rechtsgrundlage für UVP-Verfahren betreffend Donaufeld in Frage -Appel an Stadtrat Czernohorszky**

Der umweltrechtliche Blanko-Scheck, den die Wiener Landesregierung mit dem Bescheid vom 12. Juni 2018 Bauträgern im Donaufeld wie z.B. der profitorientierten BUWOG ausgestellt hat, ist massiv in Frage gestellt: Die EU-Kommission fordert mit April 2024 Österreich zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf, weil unter anderem „die Umsetzung der Auswahlkriterien für die Bewertung von Projekten unzureichend (ist) – dies betrifft insbesondere die Kumulierung mit anderen Projekten“:

Seit mehr als drei Jahren versucht die Initiative Freies Donaufeld, österreichische Gerichte und Behörden davon zu überzeugen, dass aufgrund der Größe des Gesamtplanes für das Donaufeld (65 Hektar) nach EU-Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei:
Der Verfassungsgerichtshof hat aus formalen Gründen eine diesbezügliche Prüfung abgelehnt, das Landesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass es sich nicht mit EU-Recht befassen will.

„Wir appellieren im Namen der Bevölkerung von Wien an Stadtrat Czernohorszky, eine Überprüfung des UVP-Bescheids aus 2018 von Amts wegen zu beauftragen, um die widerrechtliche Versiegelung fruchtbaren Donauschwemmland-Bodes und die Zerstörung des Lebensraums zahlreicher streng geschützter Tierarten zu verhindern. Unsere Kinder werden Ihnen danken!“, meint eine Proponentin der Initiative, Margit Spacek.

Außerdem sei zu befürchten, dass das gleiche, unrechtmäßige Verfahren auch auf den noch freien Westteil des Donaufelds angewendet werden soll, bevor das österreichische Gesetz den EU-Normen angepasst werden muss.
Angesichts der doppelten Klima- und Biodiversitäts-Krise sollten der zugrundeliegende Stadtentwicklungsplan und der Agrarstrukturelle Entwicklungsplan dringend den aktuellen Notwendigkeiten angepasst werden, um nicht nur das Donaufeld, sondern auch andere sogenannte „Stadtentwicklungsgebiete“ vor Versiegelung und Verödung zu retten.

Die verhängten Bausperren dienen nur der Vorbereitung unnötigen Betongolds auf der Grünen Wiese – ein Unding angesichts des Wohnungs-Leerstandes von anzunehmenden circa 100.000 Wohnungen in Wien.
„Für das westliche Donauland fordern wir jedenfalls die Aufhebung der Bausperre und die Wieder-Herstellung des vorigen Zustands“, meint Margit Spacek abschließend.

Rückfragen: Robert Alder, Tel: +43 664 917 18 04

Anlage

<https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_24_1941>

**Kommission fordert ÖSTERREICH zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf**

Die Europäische Kommission hat beschlossen, mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens ein Vertragsverletzungsverfahren gegen **Österreich** (INFR(2024)2012) einzuleiten, weil das Land die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) ([Richtlinie 2011/92/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0092) in der durch die [Richtlinie 2014/52/EU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014L0052) geänderten Fassung) nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat. Gemäß der geänderten Richtlinie müssen große Bau- oder Entwicklungsprojekte in der EU zunächst im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden. Dies geschieht, bevor mit dem Projekt begonnen werden kann. Die Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet Transparenz und Berechenbarkeit des Entscheidungsprozesses für verschiedene Arten öffentlicher und privater Projekte, um ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Das österreichische Recht sieht nicht für alle Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, eine Prüfung vor. Die Prüfung einiger Projekte beschränkt sich auf bestimmte Bereiche. Die Umsetzung der Auswahlkriterien für die Bewertung von Projekten ist unzureichend – dies betrifft insbesondere die Kumulierung mit anderen Projekten und die Planung von Projekten in empfindlichen Gebieten wie Feuchtgebieten, ufernahen Bereichen, Flussmündungen, Bergregionen und Waldgebieten. Außerdem stehen die Definitionen für einige Projekte (Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten, Änderungen oder Erweiterungen von Projekten) nicht im Einklang mit der UVP-Richtlinie. Die Kommission richtet daher ein Aufforderungsschreiben an Österreich, das nun zwei Monate Zeit hat, um darauf zu reagieren und die von der Kommission aufgezeigten Mängel zu beheben. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.